

**5. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005  
vom 20.12.2016**

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert Artikel 1 des zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11. 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 16.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 10 Ziffer 4 und 5 erhalten folgende Fassung:**

4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.
  - b) Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz nach der Entschädigungsverordnung übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach der Entschädigungsverordnung. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung NRW.
  - g) Die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen erhalten neben der Aufwandsentschädigung, die ihnen als Ratsmitglieder zusteht (Abs. 1), eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - h) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 46 GO NRW).
  - i) Von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates nach § 46 GO NRW sind folgende Ausschüsse ausgeschlossen:
    - Rechnungsprüfungsausschuss
    - Sportausschuss
    - Bezirksausschuss Freckenhorst-Hoetmar
    - Bezirksausschuss Einen-Müssingen/Milte
5. Für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 4 a) und c) entsprechend. Der Verdienstausfallersatz darf dabei den Betrag von 26,00 € je Stunde in keinem Fall überschreiten (Festlegung i. S. d. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz).

## § 2

### **§ 15 Ziffer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 21 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) sind die Stellen ab Sachgebietsleitung aufwärts.

## § 3

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2016

gez.

Axel Linke  
Bürgermeister